

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Tempo 30- und Tempo 40-Zonen in Ortsdurchfahrten auf Landesstraßen in Pforzheim und im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit Tempo 30-Zonen bzw. Tempo 40-Zonen in Ortsdurchfahrten auf Landesstraßen eingerichtet werden können?
2. In welchen Ortsdurchfahrten in Pforzheim und im Enzkreis gilt derzeit Tempo 30?
3. In welchen Ortsdurchfahrten in Pforzheim und im Enzkreis gilt derzeit Tempo 40?
4. Für welche Ortsdurchfahrten in Pforzheim und im Enzkreis ist derzeit die Einführung einer Tempo 30-Zone angedacht?
5. Für welche Ortsdurchfahrten in Pforzheim und im Enzkreis ist derzeit die Einführung einer Tempo 40-Zone angedacht?
6. Haben die zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden hier eigene Kompetenzen und Ermessensspielräume? Wenn ja, welche?

26. 02. 2010

Knapp SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 17. März 2010 Nr. 74-3851.5-07/442 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit Tempo 30-Zonen bzw. Tempo 40-Zonen in Ortsdurchfahrten auf Landesstraßen eingerichtet werden können?

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt grundsätzlich eine innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO können insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30-Zonen angeordnet werden. Diese Zonen dürfen sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

Darüber hinaus können Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen nach der geltenden Rechtslage gemäß § 45 Abs. 9 StVO dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt. Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung von Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 StVO), wenn eine konkrete Gefahrenlage oder Beeinträchtigung gegeben ist oder ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht. Das gleiche Recht haben sie auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO). Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO) und unterstützen in diesem Falle nicht nur mehr ordnungsrechtliche Verkehrsaufgaben, sondern auch planende. Allerdings setzt eine Anordnung nach § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO zur Unterstützung einer städtebaulichen Entwicklung das Vorhandensein eines städtebaulichen Konzeptes und ein hierarchisch gegliedertes „langsameres“ und „schnelles“ Straßennetz voraus. Leistungsfähige und schnelle innerörtliche Hauptverkehrsstraßen oder Ortsumfahrungen zur Entlastung des „langsamen“ Netzes sind somit unabdingbar.

2. In welchen Ortsdurchfahrten in Pforzheim und im Enzkreis gilt derzeit Tempo 30?

Tempo 30 ist im Zuge folgender Ortsdurchfahrten angeordnet:

K 9805 Fahrstraße/Würmer Hauptstraße in Pforzheim-Würm
K 4525 Hauptstraße/Walterstraße in Kieselbronn
K 4501 Öschelbronner Straße in Wurmberg
K 4542 Schwarzwaldstraße in Arnbach
L 1134 Leonberger Straße in Mönsheim für Lkw über 7,5 t
K 4512 Knittlinger Straße in Mühlacker-Lienzingen
L 1173 Rathausplatz in Mühlacker-Enzberg

3. In welchen Ortsdurchfahrten in Pforzheim und im Enzkreis gilt derzeit Tempo 40?

Tempo 40 ist im Zuge folgender Ortsdurchfahrten angeordnet:

B 463 Teilabschnitt der Hirsauer Straße in Pforzheim-Dillweißenstein

L 1134 Mühlacker Straße in Sternenfels-Diefenbach.

L 1173 Kieselbronner Straße in Mühlacker-Enzberg

4. Für welche Ortsdurchfahrten in Pforzheim und im Enzkreis ist derzeit die Einführung einer Tempo 30-Zone angedacht?

Der Gemeinde Mönshheim wurde zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung in Aussicht gestellt, dass bei Umsetzung des geplanten Innerortsentwicklungskonzepts auf einer Teilstrecke der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 1134 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für den gesamten Fahrzeugverkehr angeordnet werden kann. Bei Verwirklichung der neuen Verkehrskonzepte in Illingen und Knittlingen mit Realisierung neuer Umfahungsstrecken könnten ähnliche Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Bahnhofstraße in Illingen (derzeit K 4574) und auf der Stuttgarter Straße in Knittlingen (derzeit L 554) infrage kommen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der B10 – Stuttgarter Straße in Mühlacker gewünscht. Diese Maßnahme muss noch mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

5. Für welche Ortsdurchfahrten in Pforzheim und im Enzkreis ist derzeit die Einführung einer Tempo 40-Zone angedacht?

Auf der K 4505 – Illinger Straße in Mühlacker-Lomersheim wurde im Jahr 2008 die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h beantragt. Die Geschwindigkeitsbeschränkung konnte jedoch wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht umgesetzt werden.

6. Haben die zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden hier eigene Kompetenzen und Ermessensspielräume? Wenn ja, welche?

Es ist regelmäßige Aufgabe der unteren Straßenverkehrsbehörden, bei den turnusgemäßen und anlassbezogenen Verkehrsschauen die Verkehrsverhältnisse vor Ort zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete und abgestimmte Maßnahmen eine wirksame und nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu bewirken. Durch regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Regierungspräsidien und Schulungen der Verkehrsschau- und Unfallkommissionen, die bei den unteren Verwaltungsbehörden angesiedelt sind, wird vor Ort die einheitliche Anwendung der verkehrsrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 45 Abs. 9 StVO schließt Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs aus allgemeinen Sicherheitsüberlegungen generell aus. Solche allgemeinen Sicherheitsüberlegungen sind dem Ordnungsgeber vorbehalten, der dabei alle Aspekte im Wege einer Abwägung der Erfordernisse der „stets gefahrteneigten“ Mobilität und der Verkehrssicherheit berücksichtigen muss. Eingriffe in den fließenden Verkehr erfordern stets den Nachweis, dass Beeinträchtigungen mit der Folge erheblicher Auswirkungen auf die Verkehrs- und Lebensverhältnisse – Lärm, Abgase, Sicherheit und Ordnung – auch tatsächlich vorliegen. Insofern ist das Ermessen an die engen Grenzen der Systematik des Gefahrenabwehrrechts der StVO und der begleitenden Richtlinien gebunden.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr